

Grundsätze bezeichnen sind, bei einer dieser Doppelbeurtheilungen vor
kommen, unter einander hinsichtlich zu geben

zu den §§ 202 und 203

die §§ 202 und 203 dahin abzuändern, daß unter der §§ 119, 121
und 214 des bürgerlichen Gesetzbuchs genannten zuständigen Behörden
die betreffende Grund- und Doppelbeurtheilung zu verstehen sei

den materiellen Inhalt von § 1152 des bürgerlichen Gesetzbuchs
tionen im Jahre 1865 vorerhalten Vortrags der bürgerlichen Prozessord-
nung welcher alle lautet:

„Der Zahlung aus der Vertheilungswasse zu verlangen berechtigt
ist, bei welche, auch wenn die Schuld an sich noch nicht fällig ist,
anzunehmen, daher er nicht auf Vertheilung aus der Vertheilungswasse
beruht. Ist eine noch nicht fällig gewordene Forderung zu
beruht, oder mit weniger als fünf vom Hundert beruht, so
erfolgt die Absetzung der Forderung nach den Vorschriften des
§ 720 des bürgerlichen Gesetzbuchs.“

nicht minder

die auf den Grund der bürgerlichen Gesetzbuchs im ungetheilten Vortrags
zur bürgerlichen Prozessordnung §§ 481, 482 und 483, unter Aufhebung
ung der entgegenstehenden Bestimmungen, in die in § 224
der Verordnung vom 9. Januar 1865 zu erlassende Stelle mit auf-
zunehmen.

§ 7. In dem mit dem Beschlusse unter 7

eine dieser gerichtliche Petition des Abbebot Besmann für erledigt erklären
ermäßigten wie, insofern es besser bedarf, zugleich die königlichen Waisen
Verwaltung, die durch die Abbebot Besmann in der Sache zu erklären und gestalten
und zur Abklärung anderer Beschlüsse auf die in diesem Besmann erklärten Be-
träge und festgestellten Verhandlungen zurückzuführen, bezug zu nehmen.
In dieser Entscheidung und unabweisbarer Form verfahren mit

des königlichen Majestät

Ständeverammlung
Tribunal
21. April 1868